

**Beiderseitige Einverständniserklärung bezüglich der
Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans
„Hattsteiner Allee 20-22“ der Stadt Usingen**

Auf Antrag der K & B Hattsteiner Allee 22 GmbH und Co KG als Vorhabenträger betreibt die Stadt Usingen die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Hattsteiner Allee 20-22“.

In den Plangeltungsbereich wurde das Flurstück Flur 99 Nr. 88 einbezogen. Die nördliche Teilfläche hat der Vorhabenträger von Frau [REDACTED] erworben. Die südliche Teilfläche verbleibt im Eigentum von Frau [REDACTED] (Anlage 1). Eine Teilungsvermessung ist bisher nicht erfolgt. Herr [REDACTED] (als Vertretung der Grundstückseigentümerin Frau [REDACTED] [REDACTED]) hat im Rahmen der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Stellungnahmen zum Bauleitplanverfahren (Anlagen 2 und 3) abgegeben.

Darin bittet er, das verbleibende Grundstück der Liegenschaft Hattsteiner Allee 20 aus dem Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans herauszunehmen, da eine konkrete Veränderungsabsicht nicht bestehe und die derzeitige Festsetzung der Nutzungsart „Allgemeines Wohngebiet“ eine größere Flexibilität ermögliche.

Zwar war die Fläche aufgrund des unmittelbaren städtebaulichen Zusammenhangs in den Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung aufgenommen worden, um ggf. die beabsichtigte Nachverdichtung des Wohnquartiers zusammenhängend zu ermöglichen; aufgrund der fortgeschrittenen Planung und der Grundstücksregelung ist das nicht erforderlich. Eine Reduzierung des Geltungsbereichs ist unbedenklich. Deshalb wird im Rahmen der Abwägung die Reduzierung des Geltungsbereichs vom Vorhabenträger und der Planerstellerin der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Usingen empfohlen.

Vorab erklären die Beteiligten ihr Einverständnis mit der Herausnahme der maßgeblichen Teilfläche aus dem Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Hattsteiner Allee 20 - 22“.

Diese Einverständniserklärung ersetzt die Einholung der Stellungnahmen der durch die Änderung betroffenen Öffentlichkeit gemäß § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB. Dem Anliegen der Stellungnahmen des Herrn [REDACTED] in der Vertretung für Frau [REDACTED] wird damit vollumfänglich Rechnung getragen.

Für den Vorhabenträger

Peter Bach

Für den Stellungnehmenden

[REDACTED]

(Frau [REDACTED])